

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1606**

Federführend:
40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND
FÖRDERANGELEGENHEITEN

Status: öffentlich

Datum: 30.11.2015

Verfasser: Rohloff, Jana

Beteiligt:
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.5 Abt. Recht und Vergabe
10.4 Abt. Organisation und EDV
20.1 Abt. Kämmerei
III Senatorin
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Musikschule der Hansestadt Wismar**Beratungsfolge:**

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	01.02.2016	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	10.02.2016	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	25.02.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Benutzungs- und Entgeltordnung für die Musikschule der Hansestadt Wismar wird beschlossen.

Begründung:

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 28. August 1997 eine Benutzungs- und Entgeltordnung für die Musikschule der Hansestadt Wismar beschlossen. Diese wurde letztmalig durch die Änderungssatzung vom 30. Juli 2010 bezüglich der Entgelthöhe geändert. Die Anpassung aller Satzungen und Entgeltordnungen ist ständige Aufgabe der gesamten Verwaltung. Auf Grund des Haushaltssicherungskonzeptes der Hansestadt Wismar wurde der rechtliche Rahmen und die aktuelle Preisentwicklung auch für die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Musikschule überprüft. Die letzte Entgeltanpassung liegt über 5 Jahre zurück.

Trotz der bereits laufenden Gespräche zur Fusion der Musikschulen der Hansestadt Wismar und des Landkreises Nordwestmecklenburg muss davon ausgegangen werden, dass ein tatsächliches Zusammengehen der Einrichtungen finanziell nicht vor dem 01.01.2018 erfolgen kann. Auch Übergangsregelungen für eine parallele Gültigkeit der zur Zeit geltenden Bestimmungen sind für einen noch nicht festgelegten Zeitraum einzuplanen. Ein Verzicht auf Mehreinnahmen durch die Hansestadt Wismar vor diesem Hintergrund ist auf Grund der finanziellen Situation für einen Zeitraum von ca. 2 Jahren jedoch nicht hinnehmbar.

Mit der geplanten Anpassung befindet sich die Musikschule der Hansestadt Wismar mit ihrem Preisniveau etwa im Mittel bezogen auf andere Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern (siehe Anlage für ausgewählte Musikschulen).

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	26301.4419000/07	Ertrag in Höhe von	23.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	26301.6419000/07	Einzahlung in Höhe von	23.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Voraussetzung für die Höhe der Mehreinnahmen ist eine etwa gleichbleibende Schülerbelegung und das Inkrafttreten der Entgeltordnung ab 1. März 2016. Die geplanten Mehreinnahmen sind in der jeweiligen Höhe im Haushalt 2016/2017 bereits eingearbeitet.

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	26301.4419000/07	Ertrag in Höhe von	30.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	26301.6419000/07	Einzahlung in Höhe von	30.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
X	freiwillig
X	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

- Benutzungs- und Entgeltordnung für die Musikschule der Hansestadt Wismar
- Vergleich ausgewählter Musikschulen
- Synopse für die Benutzungs- und Entgeltordnung
- Betriebsabrechnungsbogen 2014

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Musikschule der Hansestadt Wismar

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Musikschule der Hansestadt Wismar beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Hansestadt Wismar erhebt für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule in den Fachbereichen Musik, Tanz und Bildende Kunst/Darstellendes Spiel sowie für die Vermietung von Instrumenten ein Entgelt.

§ 2 Entgelte

1) Das Entgelt für die Teilnahme im Fachbereich Musik (instrumentale Hauptfächer) beträgt bei einer Unterrichtsstunde pro Woche (45 min) für eine Person

	monatlich
a) Einzelunterricht	53,00 €
b) Unterricht mit 2 Pers. (45 min.)	39,00 €
c) Gruppenunterricht ab 3 Pers. (45 min)	28,00 €
d) Gruppenunterricht ab 4 Pers. (45 min)	19,00 €
e) musikalische Früherziehung	18,00 €
f) Kinderchor	18,00 €
g) Musiktheorie ohne Hauptfach	19,00 €
h) Ensemblespiel ohne Hauptfach	4,00 €

2) Das Entgelt für die Teilnahme im Fachbereich Musik (instrumentale Hauptfächer) beträgt bei einer Unterrichtsstunde pro Woche (30 min) für eine Person

	monatlich
Einzelunterricht	45,00 €

3) Für Teilnehmer am Unterricht gem. Absatz 1 Buchstaben a) bis d) und Absatz 2 erfolgt der ergänzende Unterricht in den Fächern Musiktheorie und Ensemblespiel kostenlos.

4) Das Entgelt für die Teilnahme im Fachbereich Tanz beträgt für eine Person

	min/Woche	monatlich
a) Tanzunterricht	45	28,00 €
b) Tanzunterricht	90	36,00 €
c) Tänzerische Früherziehung	45	18,00 €

5) Das Entgelt für den Fachbereich Bildende Kunst beträgt monatlich bei einer Unterrichtseinheit pro Woche (90 min) für eine Person 28,00 €

6) Das Entgelt für den Fachbereich Darstellendes Spiel beträgt monatlich bei einer Unterrichtseinheit pro Woche (90 min) für eine Person 28,00 €

7) Das Entgelt für die Anmietung von Instrumenten beträgt für
monatlich

a) Streichinstrumente, Blechblasinstrumente, Holzblasinstrumente
(außer Blockflöte), Akkordeon 9,50 €

b) Tenor- und Bassblockflöte 9,50 €

c) Sopran- und Altflöte 7,00 €

d) Gitarre 7,00 €

8) Das Entgelt gemäß der Absätze 1 – 7 ist auch in den Ferienzeiten zu entrichten.

§ 3 Ermäßigung

1) Geschwisterermäßigung wird wie folgt gewährt:

a) Wenn 2 Kinder einer Familie am Unterricht der Musikschule teilnehmen, ermäßigt sich das Entgelt für das 2. Kind um 10 %. Bei Inanspruchnahme der Ermäßigung gilt der Unterricht im Fachbereich Musik (musikalisches Hauptfach) stets als 1. Fach.

b) Wenn mehr als 2 Kinder einer Familie am Unterricht der Musikschule teilnehmen, ermäßigt sich das Entgelt für jedes weitere Kind ebenfalls um 10 %.

2) Für die Teilnahme am Unterricht in einem 2. Fach ermäßigt sich das Entgelt um 10 %, wenn der Teilnehmer im 1. Fach ein instrumentales Hauptfach belegt.

3) Teilnehmer bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, die den Hansepass der Hansestadt Wismar besitzen, erhalten auf Antrag eine Entgelt- bzw. Mietermäßigung von 10 %. Ein Anspruch auf einen Ausbildungsplatz an der Musikschule ist aus dem Besitz des Hansepasses nicht abzuleiten.

- 4) Für die Fächer musikalische und tänzerische Früherziehung, Kinderchor sowie Ensemblespiel werden keine Ermäßigungen gewährt.

§ 4 Entgeltspflicht

Zur Zahlung des Entgeltes sind die Teilnehmer bzw. die Mieter der Instrumente oder bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 5 Unterrichtsvertrag und Kündigung

- 1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule wird ein Unterrichtsvertrag abgeschlossen, der von beiden Vertragsteilnehmern mit einer Frist von 2 Monaten zum 01.08. und zum 01.02. eines Jahres schriftlich gekündigt werden kann.
- 2) Der Unterrichtsvertrag für die Teilnahme an der musikalischen und tänzerischen Früherziehung kann mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum 01.08., 01.11., 01.02, und 01.05. des Jahres schriftlich gekündigt werden.
- 3) Im Unterrichtsvertrag kann eine Probezeit von 3 Monaten vereinbart werden.
- 4) Die Musikschule behält sich vor, den Unterricht bei personellen Problemen kurzfristig auszusetzen bzw. vom Unterrichtsvertrag zurückzutreten.

§ 6 Anmietung der Instrumente

- 1) Über die Anmietung der Instrumente wird ein Mietvertrag abgeschlossen.
- 2) Die Mieter sind verpflichtet, die Instrumente und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.
- 3) Instrumentenzubehör, welches im Gebrauch einem natürlichen Verschleiß unterliegt, muss vom Mieter des Instruments ersetzt werden.
- 4) Die Mieter bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter haften für den Verlust und für alle Schäden, die an den angemieteten Instrumenten und deren Zubehör während der Mietzeit auftreten.
- 5) Wird ein Instrument nicht oder so defekt zurückgegeben, dass eine Reparatur nicht mehr möglich ist, ist der Mieter verpflichtet, den Wiederbeschaffungswert des Instrumentes zu erstatten.
- 6) Die Dauer der Mietzeit beträgt ein Jahr. Das Mietverhältnis kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 2 Monaten gekündigt werden.

§ 7
Fälligkeit

Mit Abschluss des Unterrichtsvertrages bzw. des Mietvertrages für die Instrumente entsteht für den Teilnehmer bzw. Mieter die Verpflichtung zur Entgeltzahlung. Das Entgelt ist monatlich im voraus bis zum 2. Werktages bei der Stadtkasse Wismar zu entrichten.

§ 8
Entgeltrückerstattung

Fällt der Unterricht außerhalb der Ferien und der gesetzlichen Feiertage viermal im Schulhalbjahr aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, aus, so wird das Unterrichtsentgelt anteilig erstattet.

§ 9
Ausnahmeregelung

Die Entscheidung über die Gewährung von Förderunterricht bzw. Unterricht in der studienvorbereitenden Ausbildung trifft der Schulleiter.

§ 10
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Musikschule der Hansestadt Wismar tritt am 01.03.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Musikschule Wismar vom 01.09.2010 in der Fassung vom 30.07.2010 außer Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Vergleich der Entgelte ausgewählter Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern,
Stand: 01.12.2015

1. Einzelunterricht 45 Minuten

– Kreismusikschule „Carl Orff“ Nordwestmecklenburg:	48,00 €
– Kreismusikschule Müritz (Waren):	44,00 €
– Kreismusikschule Ludwigslust/Parchim:	65,55 €
– Konservatorium Schwerin:	67,00 €
– Konservatorium Rostock:	57,50 €

Geplantes Entgelt Musikschule der Hansestadt Wismar ab 01.02.2015: 53,00 €

2. Einzelunterricht 30 Minuten

– Kreismusikschule „Carl Orff“ Nordwestmecklenburg:	39,50 €
– Kreismusikschule Müritz (Waren):	35,00 €
– Kreismusikschule Ludwigslust/Parchim:	48,30 €
– Konservatorium Schwerin:	46,00 €
– Konservatorium Rostock:	45,00 €

Geplantes Entgelt Musikschule der Hansestadt Wismar ab 01.02.2015: 45,00 €

3. Musikalische Früherziehung

– Kreismusikschule „Carl Orff“ Nordwestmecklenburg:	16,00 €
– Kreismusikschule Müritz (Waren):	11,00 €
– Kreismusikschule Ludwigslust/Parchim:	12,00 €
– Konservatorium Schwerin:	16,00 €
– Konservatorium Rostock:	18,00 €

Geplantes Entgelt Musikschule der Hansestadt Wismar ab 01.02.2015: 18,00 €

Tabelle1

Synopse zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Musikschule der Hansestadt Wismar

Fett markierter Text beinhaltet die Änderung

ALT

§ 1
Allgemeines

Die Hansestadt Wismar erhebt für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule in den Fachbereichen Musik, Tanz und Bildende Kunst sowie für die Vermietung von Instrumenten ein Entgelt.

§ 2
Entgelte

1) Das Entgelt für die Teilnahme im Fachbereich Musik beträgt bei einer Unterrichtsstunde pro Woche (45 min) für eine Person

	monatlich
a) Einzelunterricht	48,00 €
b) Unterricht mit 2 Pers.	35,00 €
c) Gruppenunterricht ab 3 Pers.	25,00 €
d) Musikalische Früherziehung	16,00 €
e) Kinderchor	16,00 €
f) Musiktheorie	17,00 €
g) Ensemblespiel	17,00 €

2) Das Entgelt für die Teilnahme im Fachbereich Musik beträgt bei einer Unterrichtsstunde pro Woche (30 min) für eine Person

NEU

§ 1
Allgemeines

Die Hansestadt Wismar erhebt für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule in den Fachbereichen Musik, Tanz und Bildende Kunst/**Darstellendes Spiel** sowie für die Vermietung von Instrumenten ein Entgelt.

§ 2
Entgelte

1) Das Entgelt für die Teilnahme im Fachbereich Musik (**instrumentale Hauptfächer**) beträgt bei einer Unterrichtsstunde pro Woche (45 min) für eine Person

	monatlich
a) Einzelunterricht	53,00 €
b) Unterricht mit 2 Pers. (45 min)	39,00 €
c) Gruppenunterricht ab 3 Pers. (45 min)	28,00 €
d) Gruppenunterricht ab 4 Pers. (45 min)	19,00 €
jetzt e) Musikalische Früherziehung	18,00 €
jetzt f) Kinderchor	18,00 €
jetzt g) Musiktheorie ohne Hauptfach	19,00 €
h) Ensemblespiel ohne Hauptfach	4,00 €

2) Das Entgelt für die Teilnahme im Fachbereich Musik (**instrumentale Hauptfächer**) beträgt bei einer Unterrichtsstunde

Tabelle1

pro Woche (30 min) für eine Person

	monatlich
Einzelunterricht	41,00 €

	monatlich
Einzelunterricht	45,00 €

3) Für Teilnehmer am Unterricht der Ziff. a) bis e) und Punkt 2 erfolgt der ergänzende Unterricht in den Fächern Musiktheorie und Ensemblespiel kostenlos.

3) Für Teilnehmer am Unterricht **gem. Absatz 1 a) bis d)** und **Absatz 2** erfolgt der ergänzende Unterricht in den Fächern Musiktheorie und Ensemblespiel kostenlos.

4) Das Entgelt für die Teilnahme im Fachbereich Tanz beträgt für eine Person

4) Das Entgelt für die Teilnahme im Fachbereich Tanz beträgt für eine Person

	min/Woche	monatlich
a) Tanzunterricht	45	25,00 €
b) Tanzunterricht	90	33,00 €
c) Tänzerische Früherziehung	45	16,00 €

	min/Woche	monatlich
a) Tanzunterricht	45	28,00 €
b) Tanzunterricht	90	36,00 €
c) Tänzerische Früherziehung	45	18,00 €

5) Der Unterricht im Fachbereich Tanz, der über 90 min pro Woche hinausgeht, gilt als Förderunterricht.

5) entfällt

6) Das Entgelt für den Fachbereich Bildende Kunst beträgt monatlich bei einer Unterrichtseinheit pro Woche (90 min) für eine Person

25,00 €

jetzt 5) Das Entgelt für den Fachbereich Bildende Kunst beträgt monatlich bei einer Unterrichtseinheit pro Woche (90 min) für eine Person

28,00 €

7) Das Entgelt für den Fachbereich Darstellendes Spiel beträgt monatlich bei einer Unterrichtseinheit pro Woche (90 min)

jetzt 6) Das Entgelt für den Fachbereich Darstellendes Spiel beträgt monatlich bei einer Unterrichtseinheit pro Woche (90 min)

Tabelle1

für eine Person

25,00 €

8) Das Entgelt für die Anmietung von Instrumenten beträgt für monatlich

a) Streichinstrumente	8,50 €
b) Blechblasinstrumente	8,50 €
c) Holzblasinstrumente	8,50 €
d) Tenor- und Bassblockflöte	8,50 €
e) Sopran- und Altflöte	6,00 €
f) Gitarre	6,00 €
g) Akkordeon	8,00 €

9) Das Entgelt gemäß der Absätze 1-8 ist auch in Ferienzeiten zu entrichten.

§ 3

Ermäßigung

1) Geschwisterermäßigung

a) Wenn 2 Kinder einer Familie am Unterricht der Musikschule teilnehmen, ermäßigt sich das Entgelt für das 2. Kind um 10%. Bei Inanspruchnahme der Ermäßigung gilt der Unterricht im Fachbereich Musik stets als 1. Fach.

b) Wenn mehr als zwei Kinder einer Familie am Unterricht der Musikschule teilnehmen, ermäßigt sich das Entgelt für jedes

für eine Person

28,00 €

jetzt 7) das Entgelt für die Anmietung von Instrumenten beträgt für monatlich

a) Streichinstrumente, Blechblasinstrumente, Holzblasinstrumente (außer Blockflöte), Akkordeon	9,50 €
jetzt b) Tenor- und Bassblockflöte	9,50 €
jetzt c) Sopran- und Altflöte	7,00 €
jetzt d) Gitarre	7,00 €

e) bis g) auf a) bis d) neu verteilt

jetzt 8) Das Entgelt gemäß der Absätze 1-7 ist auch in Ferienzeiten zu entrichten.

§ 3

Ermäßigung

1) Geschwisterermäßigung **wird wie folgt gewährt:**

a) Wenn 2 Kinder einer Familie am Unterricht der Musikschule teilnehmen, ermäßigt sich das Entgelt für das 2. Kind um 10%. Bei Inanspruchnahme der Ermäßigung gilt der Unterricht im Fachbereich Musik (**musikalisches Hauptfach**) stets als 1. Fach.

b) Wenn mehr als zwei Kinder einer Familie am Unterricht der Musikschule teilnehmen, ermäßigt sich das Entgelt für jedes

Tabelle1

weitere Kind ebenfalls um 10%.

2) Mehrfachermäßigung

Für die Teilnahme am Unterricht in einem 2. Fach ermäßigt sich das Entgelt um 10%, wenn der Teilnehmer im 1. Fach Musik belegt.

3) Sozialermäßigung

Teilnehmer bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, die den „Hansepaß“ der Hansestadt Wismar besitzen, erhalten auf Antrag eine Entgelts- bzw. Mietermäßigung von 10%.
Ein Anspruch auf einen Ausbildungsplatz an der Musikschule ist aus dem Besitz des „Hansepasses“ nicht abzuleiten.

4) Für die Fächer musikalische und tänzerische Früherziehung, Kinderchor und Kurse sowie Ensemblespiel werden keine Ermäßigungen gewährt.

§ 4

Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgeltes sind die Teilnehmer bzw. die Mieter der Instrumente oder bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 5

Unterrichtsvertrag und Kündigung

1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule wird ein

weitere Kind ebenfalls um 10%.

2) **Überschrift entfällt**

Für die Teilnahme am Unterricht in einem 2. Fach ermäßigt sich das Entgelt um 10%, wenn der Teilnehmer im 1. Fach ein **instrumentales Hauptfach** belegt.

3) **Überschrift entfällt**

Teilnehmer bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, die den Hansepass der Hansestadt Wismar besitzen, erhalten auf Antrag eine Entgelt- bzw. Mietermäßigung von 10%.
Ein Anspruch auf einen Ausbildungsplatz an der Musikschule ist aus dem Besitz des Hansepasses nicht abzuleiten.
(Anführungszeichen bei Hansepass entfallen)

4) Für die Fächer musikalische und tänzerische Früherziehung, Kinderchor sowie Ensemblespiel werden keine Ermäßigungen gewährt. („**und Kurse**“ **entfällt**)

§ 4

Entgelpflicht

Zur Zahlung des Entgeltes sind die Teilnehmer bzw. die Mieter der Instrumente oder bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 5

Unterrichtsvertrag und Kündigung

1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule wird ein

Tabelle1

Unterrichtsvertrag abgeschlossen, der von beiden Vertragsteilnehmern mit einer Frist von 2 Monaten zum 01.08. und zum 01.02. eines Jahres schriftlich gekündigt werden kann.

2) Der Unterrichtsvertrag für die Teilnahme an der musikalischen Früherziehung kann mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. des Jahres schriftlich gekündigt werden.

3) Im Unterrichtsvertrag kann eine Probezeit von 3 Monaten vereinbart werden.

4) Die Musikschule behält sich vor, den Unterricht bei personellen Problemen kurzfristig auszusetzen bzw. vom Unterrichtsvertrag zurückzutreten.

§ 6

Anmietung der Instrumente

1) Über die Anmietung der Instrumente wird ein Mietvertrag abgeschlossen.

2) Die Mieter sind verpflichtet, die Instrumente und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.

3) Instrumentenzubehör, welches im Gebrauch einem natürlichen Verschleiß unterliegt, muß vom Mieter des Instrumentes ersetzt werden.

4) Der Mieter bzw. bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten haften für den Verlust und für alle Schäden, die an den angemieteten Instrumenten und deren Zubehör während der Mietzeit auftreten.

Unterrichtsvertrag abgeschlossen, der von beiden Vertragsteilnehmern mit einer Frist von 2 Monaten zum 01.08. und zum 01.02. eines Jahres schriftlich gekündigt werden kann.

2) Der Unterrichtsvertrag für die Teilnahme an der musikalischen und **tänzerischen** Früherziehung kann mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. des Jahres schriftlich gekündigt werden.

3) Im Unterrichtsvertrag kann eine Probezeit von 3 Monaten vereinbart werden.

4) Die Musikschule behält sich vor, den Unterricht bei personellen Problemen kurzfristig auszusetzen bzw. vom Unterrichtsvertrag zurückzutreten.

§ 6

Anmietung der Instrumente

1) Über die Anmietung der Instrumente wird ein Mietvertrag abgeschlossen.

2) Die Mieter sind verpflichtet, die Instrumente und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.

3) Instrumentenzubehör, welches im Gebrauch einem natürlichen Verschleiß unterliegt, muss vom Mieter des Instrumentes ersetzt werden.

4) Die Mieter bzw. bei Minderjährigen **deren gesetzliche Vertreter** haften für den Verlust und für alle Schäden, die an den angemieteten Instrumenten und deren Zubehör während der Mietzeit auftreten.

Tabelle1

5) Wird ein Instrument nicht oder so defekt zurückgegeben, daß eine Reparatur nicht mehr möglich ist, ist der Mieter verpflichtet, den Wiederbeschaffungswert des Instrumentes zu erstatten.

6) Die Dauer der Mietzeit beträgt ein Jahr. Das Mietverhältnis kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 2 Monaten gekündigt werden.

§ 7

Fälligkeit

Mit Abschluß des Unterrichtsvertrages bzw. des Mietvertrages für die Instrumente entsteht für den Teilnehmer bzw. Mieter die Verpflichtung zur Entgeltzahlung. Das Entgelt ist monatlich im voraus bis zum 2. Werktag bei der Stadtkasse Wismar zu entrichten.

§ 8

Gebührenerstattung

Fällt der Unterricht außerhalb der Ferien und der gesetzlichen Feiertage viermal im Schulhalbjahr aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, aus, so wird das Unterrichtsentgelt anteilig erstattet.

§ 9

Ausnahmeregelung

Die Entscheidung über die Gewährung von Förderunterricht bzw. Unterricht in der studienvorbereitenden Ausbildung trifft der Schulleiter.

5) Wird ein Instrument nicht oder so defekt zurückgegeben, dass eine Reparatur nicht mehr möglich ist, ist der Mieter verpflichtet, den Wiederbeschaffungswert des Instrumentes zu erstatten.

6) Die Dauer der Mietzeit beträgt ein Jahr. Das Mietverhältnis kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 2 Monaten gekündigt werden.

§ 7

Fälligkeit

Mit Abschluss des Unterrichtsvertrages bzw. des Mietvertrages für die Instrumente entsteht für den Teilnehmer bzw. Mieter die Verpflichtung zur Entgeltzahlung. Das Entgelt ist monatlich im voraus bis zum 2. Werktag bei der Stadtkasse Wismar zu entrichten.

§ 8

Entgeltrückerstattung

Fällt der Unterricht außerhalb der Ferien und der gesetzlichen Feiertage viermal im Schulhalbjahr aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, aus, so wird das Unterrichtsentgelt anteilig erstattet.

§ 9

Ausnahmeregelung

Die Entscheidung über die Gewährung von Förderunterricht bzw. Unterricht in der studienvorbereitenden Ausbildung trifft der Schulleiter.

Tabelle1

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Musikschule der Hansestadt Wismar tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Musikschule Wismar vom 01.09.1997 in der Fassung vom 04.07.2003 außer Kraft.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Musikschule der Hansestadt Wismar tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Musikschule Wismar vom 01.09.2010 in der Fassung vom 30.07.2010 außer Kraft.

Kostenstellenabrechnungen der Musikschule

Endkostenstelle

Kostenarten	Wirtschafts-	Gebäude/G	Verwaltung	Einzel-	Einzel-	Gruppen-	Gruppen-	Chor/mus	Bildende	Tanz
	rechnung			Grund-	unterricht	unterricht	unterr. 2	unterr. 3		
	lst	stücke		30min	45min	Pers.	Pers.	FE, mus.		
	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
Personalkosten hauptamtlich	519.053,01	-	125.737,33	236.272,20	39.614,36	7.074,18	7.074,18	8.488,93	33.955,34	25.466,40
5231000-Unterhaltung Gebäude	12.370,83	12.370,83	-	-	-	-	-	-	-	-
5238000-Unterhaltg. vermögensunw. Gegenst.	692,99	692,99	-	-	-	-	-	-	-	-
5237000-Anschaffung. vermögensunw. Gegenst.	2.201,74	2.201,74	-	-	-	-	-	-	-	-
5239100-Wartung und Reparatur v. Geräten	1.298,68	1.298,68	-	-	-	-	-	-	-	-
5622100-Mieten für Kopierer	456,96	-	456,96	-	-	-	-	-	-	-
5223000-Heizung	22.066,97	22.066,97	-	-	-	-	-	-	-	-
5229200-Reinigungskosten	18.125,50	18.125,50	-	-	-	-	-	-	-	-
5229700-Versicherung	0,00	0,00	-	-	-	-	-	-	-	-
5221000-Müllabfuhr	2.480,81	2.480,81	-	-	-	-	-	-	-	-
5229300-Schornsteinfegergebühren	59,94	59,94	-	-	-	-	-	-	-	-
5229100-Reinigungsmittel	794,63	794,63	-	-	-	-	-	-	-	-
5227000-Wasser	7.070,10	7.070,10	-	-	-	-	-	-	-	-
5226000-Energie	6.732,48	6.732,48	-	-	-	-	-	-	-	-
5229400-Schädlingsbekämpfung	0,00	0,00	-	-	-	-	-	-	-	-
52295000-Straßenreinigung	1.292,03	1.292,03	-	-	-	-	-	-	-	-
5615000-Dienst- u. Schutzbekleidung	99,72	-	99,72	-	-	-	-	-	-	-
5612000-Aus- und Fortbildung	129,00	-	129,00	-	-	-	-	-	-	-
5246000-Unterrichtsmittel	4.251,86	-	-	2.852,51	322,92	143,52	89,70	71,76	233,22	242,19
5241200-Gruppenfahrten	700,00	-	700,00	-	-	-	-	-	-	-
5636000 - Öffentlichkeitsarbeit	142,09	-	142,09	-	-	-	-	-	-	-
5636100-Veranstaltungen	1.336,49	-	1.336,49	-	-	-	-	-	-	-
5238300-Fachmaterial	34,00	-	34,00	-	-	-	-	-	-	-
5631000-Bürobedarf	402,77	-	402,77	-	-	-	-	-	-	-
5631100-Vervielfältg., Kopierung u. Druckkosten	213,11	-	213,11	-	-	-	-	-	-	-
5634100-Fernsprechgebühren	538,56	-	538,56	-	-	-	-	-	-	-
65400-Dienstreisen	0,00	-	0,00	-	-	-	-	-	-	-
5625300 Honorare	100.639,03	-	-	77.533,32	4.108,09	5.647,86	2.567,30	1.026,52	1.026,52	4.621,34
5629100-Mietgliedsbeiträge	1.124,00	-	1.124,00	-	-	-	-	-	-	-
67900-Verwaltungskostenpauschale	26.406,67	-	26.406,67	-	-	-	-	-	-	-
kalkulatorische Abschreibungen	1.458,00	-	-	978,15	110,73	49,21	30,76	24,61	79,97	83,05
kalkulat. Verzinsung	363,00	-	363,00	-	-	-	-	-	-	-
umzulegende Kosten	732.534,97	75.186,70	157.683,70	317.636,18	44.156,10	12.914,77	9.761,94	9.611,82	35.295,05	30.412,98
Umlage Gebäude	657.348,24	-75.186,70	18.035,67	36.330,84	5.050,52	1.477,18	1.116,56	1.099,39	4.037,01	3.478,60
		0,00	175.719,37	353.967,02	49.206,62	14.391,95	10.878,50	10.711,21	39.332,06	33.891,58
Umlage Verwaltung	556.815,57	0,00	-175.719,37	100.239,35	13.934,74	4.075,63	3.080,66	3.033,29	11.138,38	9.597,70
Jahresbeträge je Unterrichtsform			0,00	454.206,37	63.141,36	18.467,58	13.959,16	13.744,50	50.470,44	43.489,28
abz. Einnahmen durch Gebührenänderung				-14.653,00	-2.023,00	-2.100,00	-98,00	-1.618,00	-3.936,00	-2.723,00
Feb.-Dez. 2016				415.225,97	57.728,94	15.381,00	13.113,71	11.388,85	43.822,62	38.433,82

Ensemble- spiel, Musik- theorie
EURO
35.370,09
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
296,01
-
-
-
-
-
-
-
-
4.108,09
-
-
101,51
-
39.875,70
4.560,93
44.436,63
12.583,94
57.020,57
-737,00
53.223,17